

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen im Zusammenhang mit der Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für eine bei VERBUND bestellte Wallbox inkl. Zubehör („VERBUND-eCharging Services“) in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung.

1.2. Die VERBUND-eCharging Services werden nicht als alleinstehender Vertrag angeboten, sondern ausschließlich in gebündelter Form als Bestandteil eines Leistungspaketes, das neben dem Abschluss dieses eCharging-Servicevertrages den gleichzeitigen Abschluss eines Kaufvertrages über eine Wallbox von VERBUND, eines Stromliefer- sowie eines Ladekartenvertrages voraussetzt, für deren Abschluss jeweils eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

1.3. Für die VERBUND-eCharging Services gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular zusammengefasst sind, die nachstehenden AGB samt dem dazugehörigen und für den Umfang der Servicedienstleistungen maßgeblichen Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ sowie das dazugehörige Preisblatt für Mehrkosten in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung (zusammen in diesen AGB einheitlich auch als „eCharging-Servicevertrag“ bezeichnet). Bestellungen dürfen nur von geschäftsfähigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Verbraucher:innen im Sinn von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, getätigt werden. Der eCharging-Servicevertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

1.4. Diese AGB, der dazugehörige Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ und das Preisblatt für Mehrkosten sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads jederzeit abrufbar. Abweichende Bedingungen des:der Kund:in bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB und/oder des Angebotsformulars durch den:die Kund:in sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.5. Die Darstellung und das Anpreisen der VERBUND-eCharging Services auf der Website von VERBUND, in Produktfoldern oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes. Der jeweils aktuelle Produktfolder für VERBUND-eCharging kann auf der Webseite www.verbund.at/downloads abgerufen werden.

1.6. Der:Die Kund:in gibt erst über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Bestellstrecke durch Abschicken der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des eCharging-Servicevertrages ab. Vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung kann der:die Kund:in seine:ihre Daten und seine:ihre Auswahl jederzeit einsehen und ändern, indem er:sie in das zu ändernde Datenfeld klickt und die Eingabe korrigiert oder die im Internet-Browser vorgesehene Zurück-Taste verwendet, um auf die Internetseite zu gelangen, auf der die Dateneingabe erfolgt ist. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail und das Angebotsformular mit seinen:ihren Angaben. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der gesetzlich notwendigen Informationspflicht. VERBUND holt nach Bestelleingang eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in bei einer Wirtschaftsauskunftei ein. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.7. Der eCharging-Servicevertrag kommt zwischen dem:der Kund:in und VERBUND mit Zugang einer von VERBUND per E-Mail versendeten Auftragsbestätigung an den:die Kund:in auf Grundlage der Bestellung zustande.

1.8. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB für bestehende Vertragsverhältnisse berechtigt, wobei Vertragspunkte, die die maßgeblichen Leistungen von VERBUND bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden dürfen. Auch neue Bestimmungen, mit denen maßgebliche Leistungen des eCharging-Servicevertrages geändert werden sollen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben ergänzt werden. Darüber hinausgehende Änderungen der AGB, die nicht die maßgeblichen Leistungen des eCharging-Servicevertrages betreffen, werden – soweit diese nicht nur für künftige Vertragsabschlüsse gelten sollen – dem:der Kund:in per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit und der eCharging-Servicevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie die Änderung der AGB nicht akzeptiert, so kann der eCharging-Servicevertrag – auch während der Mindestvertragsdauer – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten aus diesem wichtigen Grund gekündigt werden. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des eCharging-Servicevertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

2.1. Gegenstand des eCharging-Servicevertrages ist die Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für die von dem:der Kund:in im Leistungspaket bestellte Wallbox inkl. Zubehör („Wallbox“). Für die Servicedienstleistungen ist von dem:der Kund:in die vereinbarte monatliche Servicegebühr zu bezahlen. Der eCharging-Servicevertrag hat eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren (36 Monate).

2.2. Der Kauf und ggf. die Installation der Wallbox ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicevertrag abzuschließenden Kaufvertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen. Aufgrund der Bündelung der Verträge in einem Leistungspaket kann VERBUND die Wallbox zu einem vergünstigten Preis zur Verfügung stellen.

2.3. Der Bezug von elektrischer Energie durch den:die Kund:in ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicevertrag abzuschließenden Stromliefervertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

2.4. Die Möglichkeit zur Ladung von elektrischer Energie über die Wallbox per Ladekarte ist Gegenstand des mit dem von VERBUND vermittelten E-Mobilitäts Partner gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicevertrag abzuschließenden Ladekartenvertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen des E-Mobilitäts Partners zu Grunde liegen. Durch diesen Ladekartenvertrag erhält der:die Kund:in eine Ladekarte, mit der die Ladungen an der Wallbox durch eine Authentifizierung über die Ladekarte freigeschalten werden können. Sollte der Ladekartenvertrag – egal aus welchen Gründen – vor dem eCharging-Servicevertrag enden, wird ab diesem Zeitpunkt die Konfiguration der Wallbox von VERBUND geändert, sodass Ladevorgänge an der Wallbox auch ohne eine Authentifizierung über die Ladekarte möglich sind.

2.5. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

3. Servicedienstleistungen

3.1. VERBUND verpflichtet sich für die Laufzeit des eCharging-Servicevertrages zur Erbringung der im Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ näher beschriebenen Servicedienstleistungen.

3.2. Damit VERBUND dem:der Kund:in diese Servicedienstleistungen zur Verfügung stellen kann, müssen VERBUND und beauftragte Subunternehmer auf die Wallbox und ggf. verbundene Geräte des:der Kund:in zugreifen, um Daten von diesen Geräten auslesen und Befehle an diese Geräte senden zu können. Dies kann unter anderem das Auslesen des aktuellen Zustands der Wallbox (z.B. das Abrufen von Informationen darüber, ob ein Ladevorgang aktiv ist) und auch das Senden von Befehlen zur Steuerung und Regulierung des Ladevorgangs (z.B. Starten und Stoppen des Ladevorgangs und Steuern der Energiezufuhr für ein Gerät) umfassen. Der:Die Kund:in hat diese Zugriffe zu dulden, sofern sie die Nutzung der Wallbox nicht beeinträchtigen.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen des:der Kund:in

4.1. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei seiner:ihre Bestellung über die VERBUND Website vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen.

4.2. Sofern die Mobilfunkanbindung der Wallbox aufgrund von technischen Problemen (z.B. nicht ausreichender Empfang) nicht möglich ist, ist eine vollumfängliche Nutzung der Wallbox eingeschränkt. Bei bestimmten Modellen kann die vollumfängliche Nutzung der Wallbox über eine funktionierende und fortlaufend bestehende Breitband-Internetverbindung mit WLAN-Router ermöglicht werden. Diese Breitband-Internetverbindung gehört nicht zum Vertragsgegenstand und muss von dem:der Kund:in auf eigene Kosten bereitgestellt und aufrechterhalten werden.

4.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei der Nutzung der Wallbox über das Internet größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und für den Einsatz ausreichender Sicherheitsvorrichtungen und eines Virenschutzprogrammes zu sorgen. Der:Die Kund:in hat für angemessene Sicherheitsvorkehrungen für sein:ihre Heimnetzwerk zu sorgen, insbesondere für eine entsprechende Verschlüsselung eines WLAN-Netzwerkes. Der:Die Kund:in hat persönliche Zugangsdaten geheim zu halten. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der:Die Kund:in hat Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Der:Die Kund:in hat VERBUND von allen Ansprüchen Dritter auf Grund der Verletzung der genannten Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

4.4. Der:Die Kund:in hat die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise der Wallbox zu beachten und sie entsprechend sorgfältig zu nutzen und pflegen, um Schäden und Beeinträchtigungen der Wallbox hintanzuhalten. Stellt der:die Kund:in fest, dass die Wallbox einen sicherheitsrelevanten Fehler aufweist, sollte der:die Kund:in dies umgehend der 24h-Service-Hotline melden.

4.5. VERBUND und der:die Kund:in werden für notwendige Störungs- und Fehlerbehebungen vor Ort einvernehmlich einen Termin festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung durch VERBUND verpflichtet, als er:sie bzw. eine Stellvertreter:in zu dem vereinbarten Termin anwesend sein muss und dafür zu sorgen hat, dass die Gegebenheiten vor Ort geeignet sind, dass mit der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß begonnen und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

4.6. Der:Die Kund:in hat VERBUND bei der Leistungserbringung zu unterstützen. In diesem Sinne ist der:die Kund:in insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet, als er:sie auch dafür zu sorgen hat, dass VERBUND rechtzeitig alle Informationen von allen Vorgängen und Umständen erhält, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

5. Preise, Zahlung, Wertsicherung, Zahlungsverzug, Vorauszahlung

5.1. Als Entgelt für die Servicedienstleistungen von VERBUND gilt der im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website von VERBUND angegebene Preis („monatliche Servicegebühr“), der auch auf dem Angebotsformular angeführt ist. Die monatliche Servicegebühr versteht sich als Bruttopreis in Euro (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

5.2. Für die Dauer eines aufrechten im Leistungspaket enthaltenen Stromliefervertrages gewährt VERBUND eine Ermäßigung auf die vereinbarte monatliche Servicegebühr. Die Höhe der jeweils aktuellen ermäßigten monatlichen Servicegebühr ist im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website von VERBUND angegeben. Voraussetzung und Bedingung für diese ermäßigte monatliche Servicegebühr ist neben dem Abschluss und dem Bestand dieses eCharging-Servicevertrages der Bestand eines aufrechten Stromliefervertrages als Teil des Leistungspaketes. Sollte der Stromliefervertrag – egal aus welchen Gründen – vor dem eCharging-Servicevertrag enden, wird ab diesem Zeitpunkt die reguläre monatliche Servicegebühr ohne Abzug einer Ermäßigung verrechnet.

5.3. VERBUND stellt dem:der Kund:in über die monatliche Servicegebühr eine Rechnung aus. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

5.4. Die monatliche Servicegebühr ist jeweils am 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig, erstmals in dem Monat ab Beginn der Mindestvertragsdauer.

5.5. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann die monatliche Servicegebühr auch an das ihm:ihre bekannt gegebene Konto manuell überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein Konto verliert). Es werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

5.6. Die monatliche Servicegebühr ist mit dem von Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) wertgesichert. Der erste Index-Ausgangswert für diese Wertsicherung ist der arithmetische Jahresmittlerwert der verlaubbarten Monatswerte („Jahres-VPI“) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei Vertragsabschluss im Oktober 2021). Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten monatlichen Servicegebühr vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2021 bei einer Preisänderung per 1. April 2022).

5.6.1. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2015 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die monatliche Servicegebühr in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % (zwei Prozent) bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

5.6.2. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der monatlichen Servicegebühr wird dem:der Kund:in von VERBUND per E-Mail bekanntgegeben. Der:Die Kund:in ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten monatlichen Servicegebühr mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin für den Monat April verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin bei dem:der Kund:in eingelangt ist.

5.6.3. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.

5.6.4. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

5.7. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % (vier Prozent) über dem jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlaubbarten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6. Vertragsbeginn, Mindestvertragsdauer, Kündigung, Vorzeitige Auflösung, Restentgelt

6.1. Der eCharging-Servicevertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2. Der eCharging-Servicevertrag hat eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren (36 Monate). Die Mindestvertragsdauer beginnt bei einer Wallbox mit Installation durch VERBUND am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme der Wallbox nächstfolgenden Monats, sofern die Inbetriebnahme bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme übernächsten Monats. Bei einer Wallbox ohne Installation durch VERBUND beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf den Versand der Wallbox an den:die Kund:in nächstfolgenden Monats, sofern der Versand bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf den Versand übernächsten Monats. Mit dem Tag des Beginns der Mindestvertragsdauer beginnt auch die Zahlungsverpflichtung des:der Kund:in. Der:Die Kund:in hat im Rahmen des Leistungspaketes eine vergünstigte

Wallbox von VERBUND erworben. Im Hinblick auf diese durch VERBUND preisgestützte Wallbox, deren gewöhnliche Nutzungsdauer sowie die von VERBUND getätigten Investitionen und Aufwendungen zur Bereitstellung des Leistungspaketes und der Servicedienstleistungen ist diese Mindestvertragsdauer angemessen.

6.3. Der eCharging-Servicevertrag kann von jedem/jeder Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des eCharging-Servicevertrages ist frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des:der Kund:in für seine:n Erb:in.

6.4. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung des eCharging-Servicevertrages mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes zu erfolgen.

6.4.1. Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn

- der:die Kund:in mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen für die monatliche Servicegebühr, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- der:die Kund:in mit Zahlungen für die monatliche Servicegebühr in Höhe von insgesamt mindestens zwei Raten über mehrere Zahlungstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- gesetzliche oder behördliche Erfordernisse bestehen, die eine vorzeitige Auflösung erforderlich machen.

6.4.2. Ein wichtiger Grund liegt für den:die Kund:in insbesondere vor, wenn

- ihm:ihr die Fortsetzung des eCharging-Servicevertrages aus einem von VERBUND zu vertretenden Grund (z. B., wenn VERBUND über einen Zeitraum von zwei Wochen in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung des:der Kund:in nicht den vereinbarten Leistungsumfang erbringt) bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar ist, ausgenommen der:die Kund:in musste mit diesem Grund bereits bei Vertragsabschluss rechnen;
- ihm:ihr die Inanspruchnahme der Leistungen des eCharging-Servicevertrages bis zum Ende der Mindestvertragsdauer aus einem in der Sphäre des:der Kund:in gelegenen wichtigen Grund nicht zumutbar ist.

6.5. Für beide Vertragspartner besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Installation der Wallbox, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technisch realisierbare Installation objektiv nicht möglich sein sollte.

6.6. Sollte der eCharging-Servicevertrag aus einem nicht von VERBUND zu vertretenden wichtigen Grund oder durch einvernehmliche Auflösung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet werden, hat VERBUND Anspruch auf ein aus dem vorzeitigen Vertragsende resultierendes Restentgelt für die preisgestützte Wallbox. Die Höhe des Restentgelts ermittelt sich aus der Summe aller vertraglich zu leistenden Zahlungen des:der Kund:in in Höhe der monatlichen nicht ermäßigten Servicegebühr für die Dauer zwischen dem tatsächlichen Vertragsende und dem Ende der Mindestvertragsdauer.

6.7. Eine Beendigung des eCharging-Servicevertrages – egal aus welchem Grund – führt automatisch zu einer Kündigung des Ladekartenvertrages durch den E-Mobilitäts Partner von VERBUND. Ladevorgänge an der Wallbox zu Hause sind nach Beendigung des Ladekartenvertrages auch ohne Authentifizierung über eine Ladekarte möglich.

7. Schadenersatz, Gewährleistung

7.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von VERBUND für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden aus der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt.

7.2. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Wallbox, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an der Wallbox durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Wallbox ist für den privaten Gebrauch konzipiert. VERBUND übernimmt demnach keine Haftung für Mängel, die auf eine nicht ausschließlich private Nutzung der Wallbox zurückzuführen sind.

7.3. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Subunternehmer von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.4. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der:die Kund:in seinen:ihren Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner:ihrer Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen nicht nachkommt.

8. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

9. Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme und als Maßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung

9.1. Der:Die Kund:in tritt allfällige durch die Nutzung der Wallbox im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen erworbene Rechte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) und seiner Nachfolgeregelung gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab und erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderte Maßnahme von VERBUND zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet bzw. weiterübertragen wird. Die Maßnahme kann somit kein zweites Mal abgetreten werden.

9.2. Der:Die Kund:in tritt allfällige durch die Nutzung der Wallbox erworbenen Rechte zur Anrechnung als Substitutionsmaßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab. Eine weitere Übertragung der aus Wallbox-Lademengen entstehenden Rechten – insbesondere sogenannte elektronische Nachhaltigkeitsnachweise (eNa) – auf Dritte seitens des:der Kund:in ist somit ausgeschlossen.

10. Datenschutz, Kund:innen-Daten

10.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des eCharging-Servicevertrages personenbezogene Daten des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet personenbezogene Daten des:der Kund:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

10.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen VERBUND und dem:der Kund:in findet das Recht der Republik Österreich Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem eCharging-Servicevertrag ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des:der Kund:in liegt.

12. Sonstiges

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der eCharging-Servicevertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen des eCharging-Servicevertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

12.2. Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in unsere Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: info@verbund.at. Der:Die Kund:in hat auch die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu wenden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. VERBUND weist jedoch darauf hin, dass sie nicht bereit ist, an diesem freiwillig eingerichteten Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Ebenso unterwirft sich VERBUND auch nicht dem freiwillig eingerichteten Alternativen Streitschlichtungsverfahren nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (ASTG).

Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services

Stand Mai 2022

VERBUND verpflichtet sich für die Laufzeit des eCharging-Servicevertrages zur Erbringung der in diesen Leistungsdefinitionen näher beschriebenen Servicedienstleistungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VERBUND AG für E-Mobilitäts-Servicedienstleistungen (AGB VERBUND-eCharging Services).

Für den eCharging-Servicevertrag gilt eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren (36 Monate) gemäß AGB VERBUND-eCharging Services als vereinbart.

1.1. Welcome Package

Das Welcome Package für VERBUND-eCharging enthält die von VERBUND zur Verfügung gestellte VERBUND-Ladekarte powered by SMATRICS. Mit dieser VERBUND-Ladekarte können Ladevorgänge an der Wallbox authentifiziert und die Leistungen des E-Mobilitäts Partners von VERBUND gemäß Ladekartenvertrag in Anspruch genommen werden. Details zum Umfang dieser Leistungen des E-Mobilitäts Partners enthält der Ladekartenvertrag, der Bestandteil des Leistungspaketes von VERBUND-eCharging ist.

1.2. 24h-Kund:innen-Hotline

VERBUND stellt dem:der Kund:in für die Laufzeit des eCharging-Servicevertrages eine 24h-Kund:innen-Hotline zu Kosten des jeweiligen Ortstarifes zur Verfügung. Der:Die Kund:in erhält unter dieser 24h-Kund:innen-Hotline jederzeit Hilfestellungen und Auskünfte zur Bedienung der Wallbox.

1.3. Remote Management & Upgrade

VERBUND gewährleistet für die Dauer des eCharging-Servicevertrages eine Fernanbindung der Wallbox an das Backend des E-Mobilitäts Partners von VERBUND und ermöglicht dadurch die Erbringung von Remote Services (Ladereport, Ladekarten, Ladefreischaltung etc.) sowie eine Darstellung der Ladevorgänge an der Wallbox zu Hause in der vom E-Mobilitäts Partner betriebenen App. Der:Die Kund:in kann diese App auf Grundlage des Ladekartenvertrages nutzen.

Sofern es für den Betrieb der Wallbox notwendig ist, werden von VERBUND Softwareupdates bzw. -upgrades oder Remoteeingriffe für Konfigurationsanpassungen durchgeführt.

1.4. Störungsbehebungen

Der:Die Kund:in hat die Möglichkeit, im Falle einer Störung oder Fehlbedienung der Wallbox dies entweder telefonisch an die 24h-Kund:innen-Hotline oder per E-Mail an das Service Center zu melden. Im Leistungsumfang ist die Bereitstellung von Servicetechniker:innen zur Fernanalyse einer Störung der Wallbox enthalten. Eine Fernanalyse der Störung erfolgt in der Regel bis zum darauffolgenden Werktag. Sofern eine Fernbehebung der Störung möglich ist, kann eine Entstörung ebenfalls bis zum darauffolgenden Werktag sichergestellt werden. Sollte eine Entstörung nicht per Fernzugriff oder nach Hilfestellung durch den:die Kund:in selbst möglich sein, leistet VERBUND dem:der Kund:in Unterstützung bei der Organisation und Beauftragung einer Entstörung vor Ort.

1.5. Ladereport Wallbox

Der:Die Kund:in erhält monatlich im Nachhinein eine Übersicht über sämtliche Ladevorgänge an der Wallbox übermittelt („Ladereport“). Der Ladereport wird elektronisch oder in Form eines csv-Files zur Verfügung gestellt.

Die Servicedienstleistung Ladereport setzt einen bestehenden Ladekartenvertrag mit dem von VERBUND vermittelten E-Mobilitäts Partner voraus, der Bestandteil des Leistungspaketes für VERBUND-eCharging ist. Sollte der Ladekartenvertrag – egal aus welchen Gründen – vor dem eCharging-Servicevertrag enden, steht diese Servicedienstleistung (ab Wirksamwerden der Beendigung des Ladekartenvertrags) nicht (mehr) zur Verfügung.

Dieser Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil der AGB VERBUND-eCharging Services.

GARANTIEERKLÄRUNG

Erweiterte VERBUND-Garantie für VERBUND-eCharging Pro

Stand Mai 2022

Garantiegeber:

VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien
(„VERBUND“)

Garantiebedingungen:

VERBUND räumt dem:der Kund:in zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten für die **Dauer von 36 Monaten (3 Jahren)** ab Rechnungsdatum der Wallbox („Laufzeit“) eine Garantie auf die bei VERBUND erworbene Wallbox ein. Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes beschränkt sich auf Österreich.

Diese erweiterte Garantie bezieht sich auf die Mangelfreiheit der Wallbox, einschließlich Funktionsfähigkeit, Material- und Produktionsfehler sowie auf Mängel aufgrund von Gefahren, denen die Wallbox während der Laufzeit ausgesetzt ist (Diebstahl/Raub, Zerstörung oder Beschädigung durch eine von außen auf die Wallbox einwirkende Gefahr, wie z.B. Brand, Blitzschlag, Wasser), nicht jedoch auf Mängel aufgrund von Bedienungsfehlern. Eine Garantie für Montagefehler der Wallbox besteht nur für durch VERBUND installierte Wallboxen.

Sollte während der Laufzeit ein Mangel auftreten, so garantiert VERBUND im Rahmen dieser Garantie nach freier Wahl durch VERBUND eine der folgenden Garantieleistungen:

- Kostenfreie Reparatur der Wallbox oder
- kostenfreien Austausch der Wallbox gegen eine gleichwertige Wallbox.

Potenzielle Schäden sind nach Möglichkeit abzuwenden bzw. zu mindern. Im Garantiefall muss der Mangel unverzüglich nach dem Eintritt an VERBUND gemeldet werden. Der Zustand, der durch den Mangel herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung von VERBUND nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminimierung erforderlich ist.

VERBUND weist ausdrücklich darauf hin, dass folgende Gründe zu einem Entfall der Garantie führen bzw. für folgende Mängel keine Garantieleistung erfolgt:

- Mängel, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des:der Kund:in verursacht werden (z.B. mutwillige Beschädigungen, Gewalteinwirkungen, Veränderungen, unsachgemäße Eingriffe in die Laderegelung).
- Ungeeignete, unsachgemäße bzw. den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Installation und/oder Inbetriebnahme der Wallbox durch den:die Kund:in oder dessen:deren Beauftragte.
- Installation und/oder Inbetriebnahme der Wallbox durch ein nicht konzessioniertes Unternehmen.
- Durchführung nicht erlaubter bzw. nicht ordnungsgemäßer Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten.
- Unsachgemäße Benutzung der Wallbox; Bedienungsfehler; unautorisierte Umrüstungen.
- Nichtbefolgung von Empfehlungen zur Störungsbehebung bzw. empfohlener Wartungsintervalle.
- Software-Manipulationen.
- Mängel, die auf Fälle höherer Gewalt gemäß der AGB VERBUND-eCharging Services beruhen.
- Mängel durch betriebsbedingte normale Abnutzung.
- Mängel nach Reparaturversuchen in Eigenregie.

Eine Vergütung von nicht in Anspruch genommenen Garantieleistungen ist ausgeschlossen. Es können nur tatsächlich in Anspruch genommene und belegbare Kosten ersetzt werden. Für Kosten, die über den Leistungsumfang der Garantie hinausgehen, werden keine Entschädigungen übernommen (z.B. Verdienstentgang).

Der:Die Kund:in hat VERBUND bei der Leistungserbringung im Garantiefall zu unterstützen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass der:die Kund:in VERBUND die Prüfung des Garantiefalls ermöglicht. In diesem Sinne ist der:die Kund:in insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet, als er:sie auch dafür zu sorgen hat, dass VERBUND rechtzeitig alle Informationen von allen Vorgängen und Umständen erhält, die für die Erbringung der Garantieleistung von Bedeutung sind. Sofern die Wallbox nicht durch VERBUND installiert wurde, muss im Garantiefall immer ein Nachweis einer fachgerechten Installation durch ein konzessioniertes Unternehmen übermittelt werden. Es ist für die Beantragung der Garantieleistung eine Rechnungskopie der Warensendung beizufügen.

In einem Garantiefall hat der:die Kund:in in einem:einer von VERBUND allfällig beauftragten Versicherer:Versicherin jede notwendige Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens an der Wallbox zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft dem:der Versicherer:Versicherin zu Protokoll zu geben oder wenn nötig schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Durch diese Garantie von VERBUND werden Ihre gesetzlichen Rechte gegen VERBUND aus dem mit uns abgeschlossenen Kaufvertrag über die Wallbox nicht eingeschränkt. Von dieser Garantie bleiben bestehende gesetzliche Gewährleistungspflichten von VERBUND unberührt.